

Was ist das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur?

Die Europäische Kommission verabschiedete im Rahmen des europäischen Grünen Deals die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, welche die Verpflichtung beinhaltet, einen Vorschlag für rechtsverbindliche EU-Ziele zur Wiederherstellung der Natur vorzulegen, welche ‚degradierte Ökosysteme wiederherstellen‘, insbesondere solche mit dem größten Potenzial zur Bindung und Speicherung von Kohlenstoff, und um die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verhindern und zu verringern.

Am 22. Juni 2022 legte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für verbindliche Ziele zur Wiederherstellung der Natur in Form einer EU-Verordnung (das sogenannte Gesetz zur Wiederherstellung der Natur) vor. Er baut auf der bestehenden Naturpolitik auf, einschließlich der Festlegung von Zielen für die Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Lebensräumen von Arten, die unter die Habitat- und die Vogelrichtlinie fallen, und will Synergien mit der Klimapolitik schaffen.



Die Kernbotschaften von **FACE**:

- FACE begrüßt diesen Vorschlag, da wir uns seit langem für eine höhere Priorität für die Wiederherstellung und Erhaltung von Lebensräumen einsetzen. Siehe Pressemitteilungen ([link1](#), [link2](#)) und die ersten Empfehlungen von FACE zu diesem Vorschlag ([link](#)).
- Unsere Hauptforderung ist klar: Wir wollen, dass diese Verordnung Ergebnisse für Ökosysteme und Lebensräume für Niederwild, insbesondere Feuchtgebiete und Ackerland, liefert.
- FACE will ebenfalls, dass Jäger aufgrund ihrer Mitwirkung an der Umsetzung der europäischen Agenda zur Wiederherstellung der Natur als wichtige Partner anerkannt werden. Da die Wiederherstellung der Natur einen Ansatz auf Landschaftsebene erfordert, ist die Rolle der Interessengruppen, einschließlich Landwirten, Landbewirtschaftern und Jägern, für die Entwicklung praktikabler Erhaltungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung.
- Viele Wiederherstellungsprojekte werden auf Privatland stattfinden, so dass die richtigen Anreize zur Förderung des gemeinschaftsbasierten Naturschutzes zur Erhöhung der Akzeptanz und Unterstützung vor Ort geschaffen werden müssen. Dies wird für den Erfolg entscheidend sein.

Was sind die **Ziele**?

Der Vorschlag zielt auf die Verwirklichung nachstehender Ziele ab¹:

- **Übergreifende EU-Ziele - 20 % der Land- und Meeresflächen der EU müssen bis 2030 sowie sämtliche wiederherstellungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050 wiederhergestellt werden.**
- **Zeitgebundene Verpflichtungen zur Wiederherstellung des guten Zustands von Land-, Küsten-, Süßwasser- und Meeresökosystemen (30 % jeder Fläche jeder Gruppe der in Anhang I² aufgeführten Lebensraumtypen bis 2030, 60 % bis 2040 und 90 % bis 2050).**
- **Zeitgebundene Verpflichtungen zur Wiederherstellung von Land-, Küsten-, Süßwasser- und Meeresökosystemen³.**
- **In landwirtschaftlichen Ökosystemen: Erhöhung der biologischen Vielfalt durch Erhöhung des Bestands an Wiesenschmetterlingen und Feldvögeln, des Bestands an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden und des Anteils artenreichen Landschaftselementen auf landwirtschaftlichen Flächen.**
- In Waldökosystemen: Erzielung eines positiven Trends bei der Vernetzung von Wäldern, Totholz, dem Anteil an Wäldern mit uneinheitlicher Altersstruktur, Waldvögeln und dem Bestand an organischem Kohlenstoff.
- Umkehrung des Rückgangs der Bestäuberpopulationen bis 2030 und anschließende Erhöhung ihrer Populationen.
- **Beseitigung von Flusshindernissen, so dass bis 2030 mindestens 25.000 Flusskilometer in frei fließende Flüsse umgewandelt werden.**
- Kein Nettoverlust an städtischer Grünfläche bis 2030, eine Zunahme um 5 % bis 2050, mindestens 10 % städtische Baumüberschirmung in jeder europäischen Stadt und jedem Vorort sowie ein Nettozuwachs an städtischer Grünfläche, die in Gebäude und Infrastruktur integriert ist.
- Die ehrgeizigen Ziele werden durch die Verabschiedung nationaler Wiederherstellungspläne durch die Mitgliedstaaten erreicht.

¹ Die fettgedruckten Punkte sind vor allem für Niederwild maßgeblich.

² Anhang 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur leitet sich weitgehend von Anhang I der Habitat-Richtlinie ab, mit Änderungen für Meereslebensräume.

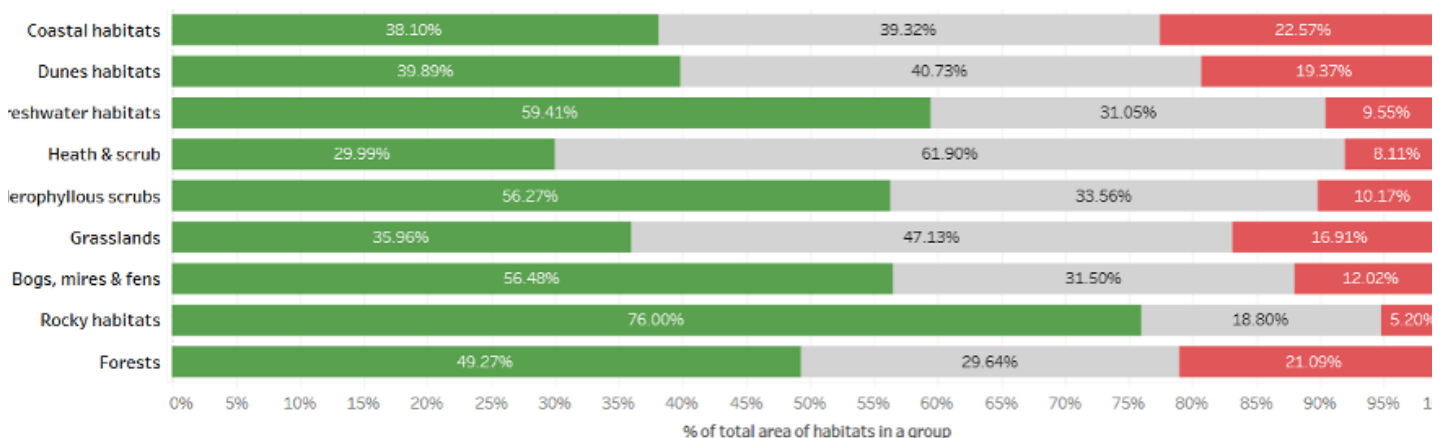
³ 30 % der zusätzlichen Gesamtfläche, die erforderlich ist, um die gesamte günstige Referenzfläche jeder Gruppe von Lebensraumtypen des Anhangs I, wie sie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 12 quantifiziert ist, bis 2030 zu erreichen, mindestens 60 % dieser Fläche bis 2040 und 100 % dieser Fläche bis 2050.

Wie weit sind wir mit der Erreichung der Ziele (gemäß Artikel 4)?

Artikel 4 (Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme) und Artikel 5 (Meeresökosysteme) des Vorschlags beruhen auf Daten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Naturschutzrichtlinien gemeldet wurden, sowie auf anderen Quellen für Meeresökosysteme. Für Artikel 4 gibt es drei Schlüsselparameter: Guter Zustand (4§1), günstiges Referenzgebiet (4§2) sowie Qualität und Quantität der Lebensräume (4§3).

Für den ersten Parameter **“Guter Zustand”** liegen die meisten konsolidierten Ausgangsdaten vor, da der gute Zustand bereits im Rahmen des Berichtsformats der Habitat-Richtlinie definiert worden ist.

Im Folgenden wird der Anteil der Anhang-I-Lebensraumtypen mit gutem, unbekanntem oder nicht gutem Zustand angegeben, und zwar für alle Mitgliedstaaten (2013-2018). Quelle: Europäische Umweltagentur ([Link](#)).



Die Mitgliedstaaten können aktuell die Fläche zu berechnen, für die bis 2030 Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden müssen und die in den nationalen Sanierungsplänen quantifiziert werden sollten. Die obige Zahl gilt zwar für alle Mitgliedstaaten, wobei die Situation je nach Mitgliedstaat jedoch sehr differiert, was nachstehendes Beispiel verdeutlicht.

- **Deutschland** verfügt über eine Gesamtfläche von **18 284 km² Anhang-I-Waldlebensräumen**, von denen sich 2 368 km² in schlechtem oder unbekanntem Zustand befinden. Um das Flächenziel von 30 % gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu erreichen, müssten also bis **2030 auf 710 km² der Anhang-I-Waldlebensräume** Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- **Frankreich** verfügt über eine Gesamtfläche **von 84 482 km² Anhang-I-Waldlebensräumen**, von denen 65 685 km² in einem nicht guten oder unbekannten Zustand sind. Um das Flächenziel von 30 % gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu erreichen, müssen also **bis 2030 auf 19 705 km² der Anhang-I-Waldlebensräume** Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Dies verdeutlicht die Bedeutung der bisherigen Berichterstattung und Quantifizierung der in Anhang-I-Lebensraumtypen auf nationaler Ebene, ein Punkt, der bei der Entwicklung von nationalen Wiederherstellungsplänen berücksichtigt werden müsste.

Zum weiteren Vergleich sei darauf hingewiesen, dass nur ein Teil der Anhang-1-Lebensraumtypen von dem Natura-2000-Netzwerk erfasst wird. In Deutschland befinden sich 7.480 km² (40 %) der Anhang-I-Waldlebensräume innerhalb von Natura 2000, vergleichbar mit Frankreich mit 30.090 km² (36 %) Anhang-I-Waldlebensräumen innerhalb von Natura 2000. Daher sind Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Gebiete erforderlich.

In Bezug auf das in Artikel 4 Absatz 2 Bezug genommene **“günstige Referenzgebiet” (FRA)** ist anzumerken, dass das Ausmaß der bestehenden Anhang-I-Lebensraumtypen zwar gut quantifiziert ist, das FRA jedoch nicht. Aus den Berichten geht häufig hervor, dass die Fläche entweder ausreicht, mehr benötigt wird oder viel mehr benötigt wird. Da dieses Ziel die Wiederherstellung von Lebensraumtypen betrifft, wird es eine Herausforderung sein, die am besten geeigneten Gebiete auf nationaler Ebene zu ermitteln, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des prognostizierten Klimawandels. Es ist logisch, dass für dieses Ziel Maßnahmen außerhalb von Natura 2000 erforderlich sind, um die am stärksten geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen.

Für den dritten Absatz von Artikel 4 über die Qualität und Quantität der Lebensräume von Arten fehlen ebenfalls quantitative Daten. Es gibt zwar Informationen über den Zustand der Lebensräume für Arten im Rahmen der Habitat-Richtlinie, aber nicht für die Vogelrichtlinie.

Darüber hinaus sind das Konzept und die Definition von Qualität und Quantität weniger gut etabliert als für den “guten Zustand” und die FRA. Die in den ökosystemspezifischen Artikeln 6 bis 10 enthaltenen Wiederherstellungsmaßnahmen werden jedoch Lebensräume in der weiteren Landschaft abdecken.



Wo stehen wir bei den spezifischen **Ökosystemzielen** (Artikel 6 bis 10)?

Wie ehrgeizig ist die Wiederherstellung von mindestens **25.000 km frei fließenden Flüssen** (Art. 7)?

Untersuchungen zufolge gibt es möglicherweise über 100 000 veraltete Hindernisse, die beseitigt werden könnten, um die europäischen Flüsse wieder miteinander zu verbinden und die Wiederherstellung von Feuchtgebieten zu unterstützen. Wenn nur 2,5 % dieser Hindernisse beseitigt würden, könnten 25 000 Flusskilometer wieder frei fließend werden.

In Artikel 7 wird eine Frist (bis 2030) für die Erstellung eines Inventars dieser Hindernisse gesetzt, die tatsächliche Beseitigung dieser Hindernisse ist jedoch nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Wichtiger ist, dass Maßnahmen zur Verbesserung ihrer ökologischen Funktionen ergriffen werden. Flüsse sind ein gutes Beispiel dafür, dass eine Wiederherstellung auf Landschaftsebene sinnvoll ist.

Was die Landwirtschafts- und Waldökosysteme betrifft, die nicht in Anhang I des Vorschlags aufgeführt sind, so sind die Methoden zur Bewertung ihres guten Zustands noch nicht vollständig entwickelt. Vor diesem Hintergrund werden die Mitgliedstaaten bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme (Artikel 9) und forstwirtschaftlicher Ökosysteme (Artikel 10) aufgefordert, **“die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, um die biologische Vielfalt in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ökosystemen zu verbessern”**.

Der Vorschlag führt spezifische Indikatoren auf, die eine steigende Tendenz aufweisen müssen, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist. Wie in Art. 11(3) müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen eines offenen und wirksamen Verfahrens und einer Bewertung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse festlegen, was ein zufriedenstellendes Niveau für jeden der Indikatoren darstellt. Sollte dies nicht ausreichen, könnte die Europäische Kommission einen Rahmen für die Festlegung eines zufrieden stellenden Niveaus entwickeln.

Bei den landwirtschaftlichen Ökosystemen handelt es sich um folgende Indikatoren: (a) Wiesenschmetterlingsindex; (b) Bestand an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden; (c) Anteil der landwirtschaftlichen Flächen mit Landschaftsmerkmalen hoher Vielfalt.

Darüber hinaus müssen die in Anhang V des Vorschlags aufgeführten Indizes für Feldvögel auf nationaler Ebene bis 2030 bestimmte Werte erreichen, die für Mitgliedstaaten mit historisch dezimierten Feldvogelpopulationen und Mitgliedstaaten mit historisch weniger dezimierten Feldvogelpopulationen unterschiedlich sind. Weitere Informationen zu den Indikatoren sind in den Anhängen IV und V des Vorschlags enthalten.

Darüber hinaus muss ein bestimmter Prozentsatz der entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Torfgebiete wiederhergestellt werden (z. B. durch Umwandlung dieser Flächen in Grünland), ein Teil davon muss wiedervernässt werden.

Bei den Waldökosystemen handelt es sich um folgende Indikatoren:

- (a) stehendes Totholz;
- (b) liegendes Totholz;
- (c) Anteil der Wälder mit ungleichmäßiger Altersstruktur;
- (d) Vernetzung der Wälder;
- (e) Index der Waldvögel;
- (f) Bestand an organischem Kohlenstoff.

Weitere Informationen zu den Indikatoren sind in Anhang VI des Vorschlags enthalten.

Es versteht sich von selbst, dass die nationalen Wiederherstellungspläne und die strategischen GAP-Pläne in Zukunft aufeinander abgestimmt werden müssen, um die Wiederherstellung der Natur auf landwirtschaftlichen Flächen zu unterstützen.





Die Bedeutung der Unterstützung von **Interessengruppen** und des gemeinschaftsbasierten **Naturschutzes**

FACE ist der Ansicht, dass die Wiederherstellung der Natur einen landschaftsbezogenen Ansatz mit Unterstützung der lokalen Gemeinschaften erfordert. Daher wird die Rolle des gemeinschaftsbasierten Naturschutzes unter Einbeziehung von Jägern, Landwirten, Landbewirtschaftern, Umweltgruppen und anderen der Schlüssel zur Entwicklung erfolgreicher Wiederherstellungspläne und -maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene sein. Da viele Wiederherstellungsprojekte auch auf privatem Grund und Boden stattfinden werden, ist eine starke Unterstützung durch relevante Interessengruppen zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich.

Das Manifest von FACE für die Biodiversität zeigt, dass Jäger sich bereits aktiv engagieren und über die Motivation und die Fähigkeiten verfügen, die zur Unterstützung der Wiederherstellung der Natur auf Landschaftsebene erforderlich sind. Die Jäger verdienen eine bessere Anerkennung für ihre Naturschutzarbeit, und die Entscheidungsträger sollten ihre Politik so gestalten, dass sie Teil der Lösung für die Wiederherstellung der Natur sein können.



EUROPÄISCHER VERBAND FÜR DIE JAGD UND WILDTIERERHALTUNG

Rue Belliard 205
1040 - Etterbeek

info@face.eu
www.face.eu

+32 (0)2 732 6900
Social media: @faceforhunters